

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2019/070 freigegeben
--

Amt: Abwasserbetrieb Verfasser: Hartig, Daniel	Datum: 12.11.2019
---	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	28.11.2019	nicht öffentlich
Stadtrat	05.12.2019	öffentlich

Betreff:

Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2020 bis 2022, Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital

Sach- und Rechtslage:

Nach § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Grundlage dafür ist eine kommunale Abgabensatzung (§ 2 Abs. 1 SächsKAG).

Mit Ablauf des Kalenderjahres 2019 verliert die seit 1. Januar 2017 gültige Abwassergebührensatzung ihre Gültigkeit, sodass eine neue Gebührensatzung für die Erhebung von Abwassergebühren aufzustellen und durch den Stadtrat zu beschließen ist.

Die neue Gebührensatzung ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt und beinhaltet folgende Teile:

Seite 1:	Ermittlung der Gebührensätze für 2020 bis 2022,
Seiten 2 bis 4:	Kostenverteilung auf Kostenstellen 2020 bis 2022,
Seite 5:	Mengendarstellung und Ermittlung Einleitetgelt Dresden,
Seite 6:	Ermittlung Faktor für Straßenentwässerungskostenanteil und Faktor Niederschlagswasser,
Seite 7:	Berechnung der voraussichtlichen Eigenkapitalverzinsung 2020 bis 2022,
Seite 8:	Darstellung Berechnungsgrundlagen Gebührensätze für die dezentrale Abwasserbeseitigung einschließlich Überwachung und Eigenkontrolle,
Seite 9:	Entwicklung der Abschreibungen,
Seite 10:	Herleitung der berücksichtigten Kostenüberdeckung.

Folgende Annahmen und Werte bilden die wesentlichen Kalkulationsgrundlagen für den Berechnungszeitraum 2020 bis 2022:

- Schmutzwasseraufkommen von insgesamt ca. 4,29 Mio. Kubikmeter,
- zu veranlagende Grundstücksfläche von 5,70 Mio. Quadratmeter,
- Gesamteinleitmenge nach Dresden in Höhe von rund 8,00 Mio. Kubikmeter,
- mengenunabhängiges Basiseinleitetgelt Dresden in Höhe von rund 5,47 Mio. EUR
- Mengeneinleitetgeltsatz Dresden in Höhe von durchschnittlich 0,237 EUR / Kubikmeter,

- städtischer Straßenentwässerungskostenanteil in Höhe von ca. 23,1 % der gebührenfähigen Abwasserbeseitigungskosten,
- Investitionen in Höhe von insgesamt 3,80 Mio. EUR,
- Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 2,56 v. H. (durchschnittlicher Zinssatz der bestehenden Darlehen).

Die Kostenansätze wurden unter Beachtung der kaufmännischen Vorsicht und den Erfahrungen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre aufgestellt. Dabei wurde bei der Neukalkulation auch die verbliebene Kostenüberdeckung aus dem Zeitraum 2016 bis 2018 in Höhe von 1.239 TEUR berücksichtigt. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Damit wird den rechtlichen Vorgaben zur Beachtung des Kostenüberschreitungsverbot bei der Abwasserbeseitigung Rechnung getragen.

Auch im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung wurde eine Neukalkulation der Gebühren durchgeführt und führte zu angepassten Gebührensätzen. Da das für die Stadt Freital geltende Abwasserbeseitigungskonzept und die damit verbundenen zentralen Erschließungen nunmehr abgeschlossen wurden, ist mit einer konstanten Entsorgungsmenge von Fäkalschlamm sowie fäkalhaltige Abwässer zu rechnen.

Zusammenfassend werden im Ergebnis der Gebührenkalkulation und unter Beachtung der vorgenannten Ausführungen zu den Kalkulationsgrundlagen für die Kalkulationsperiode 2020 bis 2022 folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

1. Für Schmutzwasser, das in die öffentlichen Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird, **2,27 EUR je Kubikmeter Abwasser**.
2. Für Niederschlagswasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, **0,61 EUR je Quadratmeter zu veranlagende Grundstücksfläche**.
3. Für die Teilleistungen Entsorgung aus Kleinkläranlagen oder aus abflusslosen Gruben, in denen nicht das gesamte häusliche oder damit vergleichbares Abwasser gesammelt wird, **34,67 EUR je Kubikmeter Anlageninhalt**, der den Anlagen entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt wird (einschließlich Saugschlauch mit einer Länge bis zu 20 Meter).
4. Für die Teilleistung Entsorgung aus abflusslosen Gruben, in denen das gesamte häusliche oder damit vergleichbares Abwasser gesammelt wird, **22,89 EUR je Kubikmeter Abwasser**, das den Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt wird, (einschließlich Saugschlauch mit einer Länge bis zu 20 Meter).
5. Für den notwendigen Einsatz von Saugschläuchen mit einer Länge von mehr als 20 Meter und bis zu 50 Meter **1,79 EUR je Meter zusätzlicher Schlauchlänge**. Ab einer Saugschlauchlänge von mehr als 50 Meter werden Gebühren in Höhe von **2,62 EUR je weiterem Meter Schlauch** erhoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit den vorgeschlagenen Gebührensätzen für die Abwasserbeseitigung kann für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 eine 100-prozentige Deckung der gebührenfähigen Kosten und der Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren erreicht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten Entwurf vom 12. November 2019 und der zugrundeliegenden Gebührenkalkulation vom 8. November 2019.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Änderungssatzung vom 12. November 2019

Anlage 2: Gebührenkalkulation 2020 bis 2022 mit Stand vom 8. November 2019